

Christine Drexler

Den Gefangenen die Entlassung verkünden?

Theologische und soziale Bedeutung von Gefängnisseelsorge
angesichts offener und verborgener Gewaltstrukturen

◆ Gefängnis und Gewalt liegen in unserem Denken eng beisammen, zumeist freilich insofern, als wir die vielfältigen Formen von Gewalt der inhaftierten Verbrecher assoziieren. Weniger offensichtlich ist, dass neben der Gewalt unter Häftlingen auch der gesellschaftlich erwünschte Strafvollzug mit dem Ziel der Resozialisierung strukturell Gewalt gegenüber den Straftätern ausübt. Diesem Thema geht Christine Drexler, selbst erfahren in der Gefängnisseelsorge, anhand der Frage nach der theologischen und sozialen Bedeutung dieser Seelsorge nach. (Redaktion)

1. Die Institution Gefängnis und ihre gesellschaftliche Funktion

Sobald man ein Gefängnis betritt, begibt man sich in eine (scheinbar) fremde Welt, die – zumindest auf den ersten Blick – den gutbürgerlichen Daseinsformen zutiefst widerspricht. Man findet sich mit ungewohnten Abläufen konfrontiert, die teils seltsam, wenn nicht skurril, anmuten und offensichtlich der spezifischen Organisationsform der Institution Gefängnis entspringen, dessen oberste Prinzipien sich um die Aspekte Sicherheit, Ruhe und Ordnung konzentrieren. Darüber hinaus kommt man mit (einer bestimmten Facette) der Welt des Verbrechens und der Strafe in Kontakt, was nicht nur Verunsicherung, sondern manchmal auch Irritation und Abwehr, ja Abscheu auslösen kann.

Wollte man das Gefängnis kurz zusammengefasst beschreiben, so könnte

man es als eine Institution bezeichnen, in der (potenziell) gefährliche, sprich: gewalttätige, betrügerische oder in anderer Weise für die Gesellschaft untragbare Individuen (verurteilte Verbrecher/innen) eingeschlossen werden, was gleichzeitig bedeutet, dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben (fast gänzlich) ausgeschlossen sind. Die wesentlichen Kennzeichen der Institution Gefängnis lassen sich wie folgt beschreiben: disziplinierende Überwachung, strenge Verwaltung (feste Regeln und Abläufe, genaue Dokumentation aller Ereignisse und Verhaltensweisen etc.), hierarchisch organisiertes Personal (Justizwachebeamte und -beamtinnen) und eine alles bestimmende Architektur (bestehend aus Zellen, Gängen, vergitterten Fenstern, verschlossenen Türen etc.). Die Inhaftierten, die eine solche Institution bevölkern, sind zunächst als Vereinzelte zu charakterisieren,¹ die gemäß ihrer Straftat bzw. entspre-

¹ Nur am Rande soll erwähnt werden, dass letztlich auch die Justizwachebeamte/inn/en und sonstigen Mitarbeiter/innen von dieser strukturellen Vereinzelung insofern betroffen sind, als das erste und wichtigste Kriterium in der Zusammenarbeit – die hierarchische Struktur, in die jede/r Einzelne eingebunden ist – Formen von Teamarbeit nur sehr bedingt und nur in zweiter Linie zulässt.

chend dem Gerichtsurteil jenen Maßnahmen ausgesetzt werden (sollen), von denen man begründeter Weise annimmt, dass sie zu einer erfolgreichen Resozialisierung führen.

Das Gefängnis(system) in der heutigen Form ist eine recht junge Erfindung, die sich erst am Übergang vom 18. zum 19. Jh. durchsetzen konnte², auch wenn es uns so erscheint, als ob es kaum eine Alternative dazu gäbe. Das ideale Modell eines Gefängnisses als Besserungsanstalt (in heutiger Sprache: Resozialisierungseinrichtung) ist das so genannte Panopticon, das Ende des 18. Jh. von J. Bentham entwickelt wurde.³ Wenngleich nur ein Teil der gegenwärtigen Gefängnisse nach diesem Schema erbaut und – was noch entscheidender ist – die Strenge des dahinter liegenden Disziplinierungs- bzw. Besserungskonzeptes wohl nicht vollständig umgesetzt wurde, so lässt sich trotzdem

die Grundstruktur der benthamischen Ideen (bzw. der Vorschläge seiner Vorfürher und Nachfolger) in den Organisationsformen eines Gefängnisses erkennen, wie M. Foucault in seiner Studie zeigt.

Das Gefängnis ist ihm zufolge ein Disziplinarapparat von umfassender Strenge, der auf drei zentralen Prinzipien beruht – Isolierung, verpflichtender Arbeit und flexibler Strafbemessung – und die Aufgabe hat, ein Individuum mittels lückenloser Erziehungsmaßnahmen umzuformen, um es schließlich wieder der Gesellschaft einzugliedern.⁴ Die *Isolierung* der Häftlinge dient zunächst dazu, Komplizenschaft zu unterbinden bzw. Komplottbildungen zu vermeiden. Darüber hinaus muss sie auch als ein positives Instrument der individuellen Umformung angesehen werden: Einerseits soll die mit der Isolierung einhergehende Einsamkeit den Inhaftierten zur Konfrontation mit seinem eigenen Gewis-

² M. Foucault beschreibt mit akribischer Genauigkeit, wie der Übergang vom alten System der körperlichen Züchtigungen (in dem das Einsperren in den Kerker v. a. dazu da war, um den/die zu Bestrafende/n für die Dauer des Gerichtsverfahrens bzw. bis zur Vollstreckung der Strafe zur Verfügung zu halten) zum Siegeszug des Gefängnisses als nahezu alleiniger Form der Strafe, die nun Besserung (und in weiterer Folge Resozialisierung) genannt wird, vor sich gegangen ist (vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1995).

³ Die architektonische Gestalt des Panopticon wurde von Bentham so konzipiert, dass es für verschiedene Sorten von (abweichenden bzw. zu formenden) Individuen eingesetzt werden könnte: für Kranke, Irre, Kinder, Arbeiter und eben auch für Sträflinge. „Sein Prinzip ...: an der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht; sie haben jeweils zwei Fenster, eines nach innen, das auf die Fenster des Turms gerichtet ist, und eines nach außen, so daß die Zelle auf beiden Seiten von Licht durchdrungen wird. Es genügt demnach, einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. Vor dem Gegenlicht lassen sich vom Turm aus die kleinen Gefangenensilhouetten in den Zellen des Ringes genau ausnehmen. (...) Jeder ist an seinem Platz sicher in eine Zelle eingesperrt, wo er dem Blick des Aufsehers ausgesetzt ist; aber die seitlichen Mauern hindern ihn daran, mit seinen Gefährten in Kontakt zu treten. (...) Sind die Gefangenen Sträflinge, so besteht keine Gefahr eines Komplottes, eines kollektiven Ausbruchsversuchs, neuer verbrecherischer Pläne für die Zukunft, schlechter gegenseitiger Einflüsse; ...“ (Foucault, Überwachen [s. Anm. 2], 256f).

⁴ Dies ist einer der gravierenden Unterschiede zum feudalen System, in dem das Verbrechen samt dem Verbrecher ausgelöscht wurde bzw. werden sollte, um die Ordnung wieder herzustellen bzw. zu gewährleisten.

sen zwingen und so zur angemessenen Schuldeinsicht führen. Andererseits gehört die Isolierung zu den ersten und wichtigsten Bedingungen für die totale Unterwerfung – eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Transformation, so Foucault. Die *Arbeit* ist in der Haft verpflichtend vorgesehen und stellt in Verbindung mit der Isolierung einen zusätzlichen und wesentlichen Umformungsfaktor dar, indem sie die Prinzipien von Ordnung und Regelmäßigkeit etabliert. Die Häftlinge werden durch die Arbeit (sowie durch die damit einhergehende Zeiteinteilung) geregelten Strukturen angepasst und sind dazu angehalten, sich innerlich (wieder) daran zu gewöhnen. Der Lohn dient als Maßstab für den Erfolg der individuellen Umformung und wird als Anreiz, eifrig daran mitzuwirken, betrachtet. Das dritte und vielleicht schwerstwiegende Grundprinzip heißt *flexible Strafbemessung*. Es handelt sich dabei um Verfahren, welche die im Gerichtsurteil festgelegte Haftstrafe differenzieren bzw. geradezu ‚korrigieren‘, wie Foucault es ausdrückt. Unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und ihrer Umstände, vor allem aber im Blick auf den konkreten Verlauf der Strafe, sprich: auf den Erfolg der Besserungsmaßnahmen, kann die faktische Dauer der Haft beträchtlichen Modifizierungen unterliegen.

Wenn das Gefängnis als umfassende Besserungsmaßnahme fungieren soll, dann muss es Möglichkeiten zur Verfügung haben, die dafür wirkliche Anreize bieten. Deshalb folgt es weitgehend eigen-

ständigen Verlaufsgesetzen, die ihrerseits Maßnahmen erfordern, welche erst nach dem Urteil ergriffen werden können, beziehen sie sich doch nur mehr mittelbar und indirekt auf die Gesetzesübertretung. Um in jedem einzelnen Fall eine angemessene ‚Gestaltung‘ der Strafe zu gewährleisten, bedarf es zudem eines möglichst exakten Wissens über die betreffende Person sowie über den zu erwartenden bzw. bereits geleisteten Besserungserfolg. Dazu ist ein umfassendes Dokumentationssystem erforderlich. Das zu bessernde Individuum ist somit ein zu erkennendes Individuum, und zwar nicht nur im Zuge der Wahrheitsfindung bei der Gerichtsverhandlung hinsichtlich seiner Tat, sondern weil die Haftstrafe als gute Gelegenheit für eine positiv-nützliche Modifikation des Häftlings dienen soll. M. Foucault spricht in seiner ausführlichen Darstellung der panoptischen Anlage davon, dass ein/e Inhaftierte/r stets Objekt vielfältiger Informationen, niemals aber Subjekt in einem Kommunikationsprozess ist.⁵

2. Gewalt- und Machtstrukturen im Gefängnis

Will man nun die Institution Gefängnis daraufhin befragen, von welchen Formen der Gewalt sie geprägt ist bzw. welche Gewaltstrukturen darin wirksam sind, dann muss man angeben (können), was damit gemeint ist, wenn man von Gewalt spricht. Deshalb soll zunächst der Versuch unternommen werden, auf eine von Han-

⁵ Vgl. Foucault, Überwachen (s. Anm. 2), 257. Selbst wenn zu den modernen Resozialisierungsmaßnahmen beispielsweise auch die – das Prinzip der Isolierung überschreitende – Quasi-Verpflichtung zur Teilnahme an Gruppenveranstaltungen gehört (und die Weigerung, daran teilzunehmen, negativ zu Buche schlägt), sind diese wiederum in subtile Formen der Überwachung und Disziplinierung eingebunden, so dass man sich fragen muss, ob eine wirklich offene Gesprächsatmosphäre möglich ist, wo jede/r in erster Linie darauf bedacht ist, sich – im Hinblick auf das nächste Gutachten, das beispielsweise über eine frühzeitige Entlassung zu befinden hat – möglichst gut (sprich: angepasst) zu präsentieren.

nah Arendt entwickelte Definition zu rekurrieren:⁶ Für Arendt ist *Gewalt* „durch ihren instrumentalen Charakter gekennzeichnet“, da sie sich stets bestimmter Werkzeuge bedient, um ans Ziel zu gelangen. Sie ist in gewisser Weise von der Zahl derer unabhängig, die daran beteiligt sind – ganz im Gegenteil zur *Macht*, die der menschlichen Fähigkeit entspricht, „sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“⁷. Macht ist dadurch charakterisiert, dass sie immer einer Mehrzahl von Individuen zukommt, mithin genau so lange existiert, wie die entsprechende Gruppe besteht, und einem/einer Einzelnen nur insofern zukommen kann, als diese/r von mehreren anderen ‚ermächtigt‘ wurde. Pointiert schreibt Arendt: „Der Extremfall der Macht ist gegeben in der Konstellation: Alle gegen Einen, der Extremfall der Gewalt in der Konstellation: Einer gegen Alle. Und das letztere ist ohne Werkzeuge, das heißt ohne *Gewaltmittel* niemals möglich.“⁸

Unter Voraussetzung der Annahme, die Arendtsche Begrifflichkeit könne im Hinblick auf den gegenwärtigen Strafvollzug eine gewisse Relevanz für sich beanspruchen, legt sich folgender Schluss nahe: Die Disziplinarinstitution Gefängnis stellt an sich schon ein solches Gewaltmittel dar, insofern sie als Einrichtung zu charakterisieren ist, in der mittels eines ausgeklügelten Instrumentariums von Regeln und Ar-

chitektur etc. gegen eine größere Anzahl von Individuen vorgegangen wird, die alle das gleiche Bestreben teilen: die Wiederlangung der Freiheit. Fragen in mindestens zwei Richtungen bleiben damit allerdings zunächst offen: a) Welchen Stellenwert haben in dieser Perspektive jene Vorgänge bzw. Ereignisse, die in der Alltagssprache mit Gewalt bezeichnet werden: aggressive Auseinandersetzungen zwischen Inhaftierten, tätliche Angriffe von Inhaftierten auf Gefängnispersonal, die mit Körperverletzung oder Totschlag enden⁹, Übergriffe durch Justizwachebeamte bzw. -beamten gegen (unbeliebte, aufsässige) Inhaftierte etc.? b) Kann man die Justizwachebeamte/inn/en schlichtweg als jene identifizieren, die ‚mit bestimmten Instrumentarien gegen die Inhaftierten vorgehen‘? Muss nicht auf einer anderen Ebene ange setzt und auch die Rolle der Gesellschaft dabei mitbedacht werden?

Im Blick auf die erste Frage lassen sich bei Arendt durchaus Anhaltspunkte finden: Die Auflehnung der Student/inn/en gegen das ‚Establishment‘¹⁰ äußerte sich – ihrer Analyse zufolge – nicht nur in Machtbekundungen (friedliche Demonstrationen, gegen die fallweise auch mit Waffengewalt vorgegangen wurde), sondern auch in Gewaltakten gegen die Übermacht der herrschenden Gesellschaftsordnung (Steine gegen Repräsentanten des ‚Systems‘). Möchte man den Versuch wagen, dies auf die Situation im Gefängnis zu übertragen,

⁶ Vgl. *Hannah Arendt*, Macht und Gewalt, München 1993 (Original: *Hannah Arendt*, On Violence, New York 1970).

⁷ Arendt, Gewalt (s. Anm. 6), 47.

⁸ Ebd., 45.

⁹ Ebd., 43 (Hervorhebung im Original).

¹⁰ Es handelt sich dabei um eine reale Gefahr, mit der sich wohl jede/r Gefängnisseelsorger/in einmal auseinandersetzen muss.

¹¹ In den Vorgängen im Zusammenhang mit den Student/inn/enunruhen der späten 60er Jahre des 20. Jh. findet Arendt zweifellos manche der sprechendsten Beispiele für ihre Macht- bzw. Gewalttheorie.

so ließe sich sagen, dass gewalttätige Vorkommnisse durchaus auf die Ablehnung des repressiven Gefängnissystems zurückzuführen sind. Hinsichtlich der zweiten Frage bedarf es einer Einbeziehung der foucaultschen Untersuchungen der Macht respektive der Machtbeziehungen, die Folgendes zutage bringen: Wenngleich die Institution Gefängnis darauf zielt, Rechtsbrecher/innen zu disziplinieren, darf dennoch nicht übersehen werden, dass es sich dabei in erster Linie um ein fein verästeltes Geflecht von Machtbeziehungen handelt. Das heißt, alle beteiligen Individuen sind (als ‚Knotenpunkte‘) in diesem kaum überschaubaren Netzwerk verwoben – auch die Beamte/inn/en (samt zugehöriger Hierarchie), die Justiz, die Haftentlassenen-Einrichtungen, die Seelsorger/innen etc.¹² sowie letztlich alle Teile (Personen wie Institutionen) einer Gesellschaft, die auf Disziplinarmechanismen basiert. Einer der entscheidenden Punkte in Foucaults Zugangsweise besteht nun darin, erkannt zu haben, dass sich zwar das jeweilige Erscheinungsbild dieses Geflechts von Zeit zu Zeit ändert beziehungsweise sich – wenn auch nur bedingt – verändern

lässt, dass aber seine eigentliche Funktionsweise jegliche Modifizierung überdauert: Die Machtstrukturen sind von Herrschaftsstrukturen bestimmt, die immer auch Zwang und Gewalt gegenüber den Individuen ausüben.¹³

Die geschilderten Merkmale und Mechanismen der Institution Gefängnis sowie der ihr innewohnenden Gewaltstrukturen müssen mitbedacht werden, wenn es im Folgenden darum geht, die theologische und soziale Bedeutung von Gefängnisseelsorge näher zu beleuchten.

3. Das Arbeitsfeld Gefängnisseelsorge

Die Welt des Gefängnisses mag zwar anfangs fremd erscheinen, aber bald merkt man, dass die Menschen, die sie bevölkern, in vielem denen draußen gleichen. Manches verdichtet sich angesichts der Enge des Raumes¹⁴ und der Dauer des Freiheitsentzuges, aber auch die Inhaftierten erleben Freude und Hoffnungen, Sorgen und Ängste, will sagen: sie leben oder lebten in Beziehungen, wurden/werden enttäuscht, versuchen ihr Dasein so gut wie möglich

¹² Foucault schreibt z.B.: „Das Panopticon vermag sogar seine eigenen Mechanismen zu kontrollieren. In seinem Zentralraum kann der Direktor alle Angestellten beobachten (...); er kann sie stetig beurteilen, ihr Verhalten ändern, ihnen die besten Methoden aufzwingen; und er selbst kann ebenfalls leicht beobachtet werden. Ein Inspektor, der unversehens im Zentrum des Panopticon auftaucht, kann mit einem Blick, ohne daß ihm etwas verborgen bleibt, darüber urteilen, wie die gesamte Anstalt funktioniert.“ (Foucault, Überwachen, 262).

¹³ Im feudalen System war dies die offensichtliche, uneingeschränkte Herrscherwelt; im modernen System sind es die vielfältigen Disziplinierungen, die nahezu unumschränkten Kontroll-, Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen, die nicht nur in den Gedanken, Vorstellungen und Meinungen existieren, sondern geradezu körperlich spürbar werden. Dazu gehören die Einschränkung der Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit eines im Gefängnis Inhaftierten ebenso wie etwa die streng vorgeschriebenen Abläufe auf einem Flughafen, bevor bzw. während man das Flugzeug betritt: Die Phase des Eincheckens ist strukturiert durch bestimmte, künstlich geschaffene Räume bzw. Bereiche, deren Betreten und Verlassen nicht nur genau geregelt ist, sondern auch z.T. das Passieren verschiedener Kontrollpunkte zwingend erfordert. Würde man sich diesen Abläufen unvermittelt widersetzen, liefe man Gefahr, unter Androhung des Einsatzes von Schusswaffen überwältigt zu werden; von den langwierigen Untersuchungen, die einer solchen Aktion folgen würden, ganz zu schweigen.

¹⁴ Man kann z.B. Konflikten schwerer aus dem Weg gehen.

zu bewältigen und sind – bedenkt man die Rahmenbedingungen, in denen sie leben – wahrlich Meister darin, gehen sorgfältig ihrer Arbeit nach (wenn sie eine haben) oder kämpfen um eine Arbeitsstelle, bilden sich weiter, sind zu Gästen von außen oder zur Seelsorgerin ausgesucht höflich und zuvorkommend, kämpfen gegen den persönlichen und körperlichen Verfall, versuchen, ihrem Leben einen Sinn zu geben, tragen Konflikte aus, spielen Machtspiele und verlieren meist, zuweilen erringen sie aber auch einen kleinen Sieg, sie lügen einander an und hoffen doch unendlich, jemandem vertrauen zu können. Manche beginnen, die Bibel zu lesen, einige gehen zum Gottesdienst (auch gegen die Anfeindungen anderer, die noch eine Rechnung mit der Kirche zu begleichen haben) usw.

Seelsorge im Gefängnis ist ein freiwilliges Angebot. Es obliegt grundsätzlich dem/der einzelnen Gefangenen, das Gespräch zu suchen bzw. an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die klassischen Arbeitsbereiche der Gefängnisseelsorge umfassen zunächst vor allem den sonntäglichen Gottesdienst und das Einzelgespräch beziehungsweise die Beichte und andere – fallweise gewünschte – sakramentale Dienste. Darüber hinaus werden meist auch regelmäßige Gruppengespräche angeboten (z. B. Bibelrunde) oder musikalische Initiativen begleitet (z. B. Chorgesang). Diakonische Dienste werden entsprechend einer Art Subsidiaritätsprinzip geleistet: Wo Zuständigkeiten nicht geklärt und/oder die entsprechenden Stellen nicht in der Lage sind, zu helfen, dringend aber materielle Unterstützung notwendig ist (z. B. warme Kleidung im Winter), übernehmen es die Seelsorger/innen, den Inhaftierten die benötigten Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind Seelsorger/innen auch gefragt, gegebenen-

falls eine Vermittlungsfunktion bei aggressiven Auseinandersetzungen zu übernehmen oder – was durchaus schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen kann – angesichts der Misshandlung eines/einer Inhaftierten durch eine/n Justizwachebeamte/n einzuschreiten bzw. Anzeige zu erstatten. Wichtig für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist die Mitwirkung im Team der Anstaltsleitung (beratende, keine entscheidende Funktion) oder zumindest die Wahrung der entsprechenden gegenseitigen Informationsrechte und -pflichten. In diesem Rahmen wird auch über die eine oder andere Begleitung durch den/die Seelsorger/in bei Ausgängen von Inhaftierten verhandelt. Ein wesentlicher Teil der seelsorglichen Aufgabenbereiche wird von vielen Kolleg/inn/en schließlich darin gesehen, Inhaftierte zu unterstützen, ihren Kontakt zu den Angehörigen (Partner/in, Kinder, Eltern, Geschwister, Freunde/Freundinnen etc.) aufrecht zu erhalten bzw. bei Konflikten oder Missverständnissen vermittelnd zu agieren. Dies, wie insgesamt die Aufgabe, eine Art Brücke von Drinnen nach Draußen zu bilden (etwa durch ausgewogene Öffentlichkeitsarbeit), ist allerdings nicht nur schwierig, sondern kommt auch angesichts der vielen unmittelbaren seelsorglichen Aufgaben und der Abgeschlossenheit der Institution Gefängnis oft eher zu kurz.

4. Konzepte für die Seelsorge im Gefängnis

Bevor man nach ausdrücklichen Konzepten für die Seelsorge im Gefängnis fragt, lohnt es sich, einen Blick darauf zu werfen, welche Position Seelsorger/innen innerhalb der Gefängnisorganisation einnehmen bzw. zugeschrieben bekommen. Vier verschiedene Modelle sollen übersichtsartig dargestellt werden:

- a) Die Variante *höherer Beamter mit christlichen Grundsätzen* ist durch eine affirmative Anerkennung der disziplinierenden Seite des Christentums gekennzeichnet. Die Institution als solche wird nicht oder kaum in Zweifel gezogen. Die relativ einflussreiche Position innerhalb des Strafvollzugs wird bei Bedarf zugunsten einzelner Inhaftierter mobilisiert. Andererseits ist aber nicht klar, wie viel Vertrauen man als Inhaftierte/r einem Seelsorger entgegenbringen soll bzw. kann, der sich so offensichtlich und eindeutig der Beamt/inn/enschaft zugehörig zeigt.
- b) Demgegenüber setzt eine bewusste Positionierung als *Gefangenenseelsorger/in*¹⁵ gezielt auf die Rolle der Ansprech- und Vertrauensperson (ausschließlich) für die Inhaftierten. Eine latente oder offene Opposition gegenüber der Anstaltsleitung bzw. der Hierarchie der Beamt/inn/enschaft korrespondiert mit einer meist großen Vertrauenswürdigkeit bei Gefangenen. Die klare Option für eine der Personengruppen im Gefängnis – die Inhaftierten – erleichtert es darüber hinaus, angesichts eines oft geringen Anstellungsausmaßes klare Prioritäten hinsichtlich dessen zu setzen, wofür man seine Zeit verwendet. Allerdings besitzt man weniger Einflussmöglichkeiten innerhalb der Institution. Darüber hinaus gerät man – stets Partei für die Inhaftierten ergreifend – recht schnell in den Verdacht, mit ihnen ‚gemeinsame Sache‘ zu machen. In dieser Variante gilt Seelsorge als latentes ‚Sicherheitsrisiko‘ und wird von Seiten der Beamten mit entsprechender Skepsis betrachtet.
- c) Von oft sehr geringen Anstellungsausmaßen war bereits die Rede. Dies gilt umso mehr im Falle von Seelsorgern (meist Priestern), zu deren Aufgaben die Mitbetreuung eines Gefängnisses gehört (z.B. weil dieses sich im Pfarrgebiet befindet). In dieser Position steht man eher außerhalb der Institution (fast vergleichbar einer Besuchersituation). Je nach persönlichem Engagement und entsprechend der jeweiligen Einstellung gegenüber verurteilten Verbrecher/inne/n besteht guter Kontakt, oder es entwickelt sich eine resignierende Haltung.¹⁶ Ein Vorteil dieser Position ist aber zweifellos die größere Unabhängigkeit gegenüber den Zwängen der Institution, der geringere Verwaltungsaufwand und nicht zuletzt die Tatsache, dass man damit die Rolle dessen einnimmt, der von außen kommt, also von dort, wohin sich alle Sehnsucht der Inhaftierten richtet, der die ‚Welt draußen‘ verkörpert und damit allein durch seine Anwesenheit ein Stück des ‚normalen Lebens‘, also des Lebens vor der Inhaftierung, repräsentiert. Im schlechten Fall ist diese Rolle allerdings mit geringem Einfühlungsvermögen in die Situation von Gefange-

¹⁵ Man beachte den Bedeutungsunterschied zum Begriff ‚Gefängnisseelsorger/in‘, der viel mehr auf die Institution als Ganze zielt, während ‚Gefangenenseelsorger/in‘ die Option für die Inhaftierten betont.

¹⁶ Während eines Praktikums in Niederösterreich bekam ich z.B. von einem Priester zu hören: „Die kommen nur zum Gottesdienst, weil sie dort ihre illegalen Geschäfte abwickeln wollen“, und: „Zum anschließenden Gespräch gehen sie, weil sie wissen, dass sie dann ein Packerl Zigaretten bekommen – an religiösen Fragen sind sie sowieso nicht interessiert“.

- nen verbunden, was u. a. die Neigung zu idealistischen Überhöhungen oder – im Gegenteil – zu abwertenden Einstellungen, Vorbehalten oder auch Ängsten gegenüber den Inhaftierten verstärken kann.
- d) Schließlich darf nicht vergessen werden, dass auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die Besuchsdienste oder (religiöse) Veranstaltungen im Gefängnis anbieten, einen wichtigen seelsorglichen Teil abdecken, der von Hauptamtlichen (aufgrund der beschränkten Zeit) schlichtweg nicht geleistet werden könnte.¹⁷ Für die Inhaftierten ist diese Form des Engagements nicht nur eine Abwechslung zum Haftalltag und eine gute Möglichkeit, sich in einem relativ geschützten Rahmen mit persönlichen und religiösen Themen zu beschäftigen, sondern sie empfinden es auch als Wertschätzung, wenn Leute „draußen“ sich (freiwillig, ohne Bezahlung) die Zeit nehmen, ins Gefängnis zu kommen und damit zum Ausdruck bringen, dass Inhaftierte nicht ganz vergessen werden.

Die Fragen des Selbstverständnisses von Gefängnisseelsorger/inne/n werden sehr individuell und pragmatisch im Zuge der je eigenen Arbeit und bei gegebenem Anlass erörtert. Themen, die sich auf die Konzeption von Gefängnisseelsorge beziehen, werden häufig im Rahmen diverser Fortbildungsveranstaltungen – und auch da meist informell – verhandelt. Somit

sind die Seelsorgekonzepte, nach denen de facto gearbeitet wird, sehr vielfältig, und es ist schwierig, sie umfassend darzustellen. Im Folgenden soll versucht werden, zwei sehr unterschiedliche Pole zu beschreiben, zwischen denen sich eine Vielfalt von Varianten bewegt. Den einen Pol möchte ich als *das kirchlich-sakramentale (Selbst)Verständnis* bezeichnen. Hier dreht sich die Seelsorge im Wesentlichen um den sonntäglichen Gottesdienst (die Eucharistiefeier) und die Beichte (sowie fallweise andere Sakramente), die jenen gewährt wird, die (berechtigterweise¹⁸) darum ersuchen. Diese Aufgaben, die im katholischen Bereich ausschließlich Priestern vorbehalten sind, werden – wenn nötig und möglich – durch diakonische Dienste ergänzt (z.B. Hilfe bei Wohnungssuche für die Zeit nach der Entlassung, wenn der Pfarrer ein gutes Wort beim Vermieter einlegt und sich sozusagen für den Haftentlassenen verbürgt).

Den anderen Pol würde ich als *das Konzept der menschenfreundlichen Lebensbegleitung* bezeichnen. Hier gilt Seelsorge als Raum, in dem persönliche (bei Bedarf auch religiöse) Fragen Platz haben sollen und in dem behutsam damit umgegangen wird. Der diakonische Aspekt der Seelsorge steht stark im Vordergrund, ja manchmal nimmt dieser Bereich beinahe die gesamte Zeit in Anspruch – im schlechtesten Fall wird der/die Seelsorger/in zum/zur „außerordentlichen Bedürfniserfüller/in“, bei dem/der man Dinge gratis erhält, die sonst nicht oder nur mit großem Aufwand zu bekommen sind. Aus den genannten

¹⁷ Eines der bekanntesten Beispiele in der Diözese Linz ist eine Gruppe von Mitgliedern der Cursillo-Bewegung, die in der Justizanstalt Garsten – in Zusammenarbeit mit dem kath. Seelsorger – u.a. jedes Jahr einen dreitägigen Kurs anbietet und ein monatliches Treffen veranstaltet, woraus eine wöchentliche Gesprächsgruppe hervorgegangen ist.

¹⁸ Das Recht auf Inanspruchnahme eines Seelsorgers durch die Inhaftierten ist gesetzlich (Konkordat) verankert.

Prioritäten ergibt sich auch eine meist gute Zusammenarbeit mit den Seelsorger/inne/n anderer Konfessionen, weil das gemeinsame Anliegen (den Gefangenen den Aufenthalt etwas zu erleichtern) im Vordergrund steht und die konfessionellen Grenzen an Bedeutung verlieren. Charakteristisch für dieses Modell ist außerdem eine auffallende Nähe zu den anderen Fachdiensten bzw. deren Aufgabenbereichen (v.a. Psychologischer Dienst und Sozialer Dienst), die manchmal in Konkurrenz oder zumindest Kompetenz-Unklarheiten umschlagen kann. Grundlegende Kenntnisse psychologischer bzw. psychotherapeutischer Einsichten und Methoden gelten als wesentliche Grundlage für diese Art von Seelsorgearbeit.¹⁹ Basis des Selbstverständnisses ist nicht mehr (in erster Linie) religiöse Unterweisung und/oder geistliche Begleitung, sondern die Mitarbeit am Resozialisierungsauftrag. Dies führt nicht selten dazu, dass religiöse Fragen – wie etwa jene nach Schuld, Umkehr, Vergebung, persönlicher Verantwortung, Gnade und Neubeginn, Leben nach dem Tod – ausgeblendet oder tendenziell als irrelevant erachtet werden. Der (durchaus verständliche) Anspruch dahinter liegt in der Absicht, die versteckte und über lange Zeit praktizierte Gewalt religiöser Erziehung und moralischer Vorschriften zu überwinden und unvoreingenommen auf einen Menschen zuzugehen, ihm zu zeigen, dass er angenommen ist, auch wenn sein Leben nicht als gelungen gelten kann.

Diese beiden – schematisch skizzierten – Modelle zeigen Tendenzen an, kommen aber wohl selten in dieser ausdrücklichen Form vor, sondern es gibt eine Vielzahl von Mischvarianten, die meist sehr stark von der Persönlichkeit des jeweiligen

Seelsorgers/der Seelsorgerin geprägt sind. Anzustreben wäre m.E. ein integrales Modell, das auf den im Folgenden ansatzweise darzulegenden philosophisch-theologischen Überlegungen basieren könnte und – weil dies einen zentralen, beinahe allgegenwärtigen Aspekt im Rahmen der Arbeit im Gefängnis darstellt – dem Faktum offener sowie verborgener Gewalt- bzw. Machtstrukturen Rechnung trägt.

5. Ein Rest von Unverfügbarkeit

Will man die Seelsorge im Gefängnis theologisch fundieren, so scheint sich zunächst der Bezug auf biblische Texte nahe zu legen, die sich auf die Gefangenen beziehen – zumindest geschieht das allenthalben. Bedenkt man allerdings, seit wann das Gefängnis als allgemeine Straf- bzw. Besserungsinstitution fungiert, wird sehr schnell deutlich, dass man damit einem Anachronismus verfällt. Gefangenschaft mag in der Hl. Schrift der Ausdruck für die Versklavung (eines Teils bzw. bestimmter Gruppen) des Volkes Israel sein; er kann sich auf einzelne Personen beziehen, die in den Kerker geworfen werden, damit sie sich nicht der Bestrafung entziehen (können); er kann sich auf politische Gegner beziehen, die einfach ‚aus dem Verkehr gezogen werden‘, um den Herrschenden nicht (mehr) gefährlich werden zu können, wie z.B. Johannes der Täufer, aber er bezieht sich nicht auf die Form von Gefängnis, wie wir sie kennen. Würde man nun versuchen, einzelne Verse aus der Bibel (wie beispielsweise „den Gefangenen die Entlassung zu verkünden“, Jes 61,1 und in der Folge Lk 4,18), auf die Aufgaben der gegenwärtigen Gefangenenseelsorge ‚anzuwenden‘, geriete man schnell in die (un-

¹⁹ Häufig rezipiert wird z.B. *Udo Rauchfleisch*, Begleitung und Therapie straffälliger Menschen, Mainz 1996.

biblische) Sackgasse, von der ‚inneren Befreiung‘ sprechen zu müssen – denn wer möchte ernsthaft daran gehen, Mörder, Vergewaltiger, Betrüger und Drogendealer freizulassen?

Beim Versuch, ein theologisches Konzept für Gefängnisseelsorge auszuarbeiten, muss die Frage anders gestellt und zunächst geklärt werden, welcher gesellschaftliche Kontext die Existenz der Gefängnisse (und ihre Wirkungsweise) bedingt. Dann ist danach zu forschen, wie sich die christliche Botschaft dazu verhält. Die Lektüre von M. Foucaults Studie bietet dafür – wie ich meine – eine hilfreiche Grundlage. Seine Analyse des Gefängnisystems bzw. einer Gesellschaft, die von Disziplinarmechanismen durchzogen ist, lässt den/die Leserin in einer unauflösbaren Ambivalenz zurück. Einerseits besteht kein Zweifel daran, dass Foucault den ‚Siegeszug‘ der Disziplinarinstitutionen, von denen das Gefängnis nur die Spitze des Eisbergs darstellt, für problematisch hält: Zunächst scheint es so, als würde es sich um einen Zuwachs an Humanität handeln, weil durch das Gefängnis die körperlichen und damit blutigen Züchtigungen verschwunden sind und von den Maßnahmen einer umfassenden Umformung ersetzt wurden. Aber bei genauerem Hinsehen, zu dem Foucault gekonnt anleitet, entpuppen sich diese ‚sanfteren‘ Methoden als nicht weniger massiv in ihrem

Zugriff auf das (zu verändernde) Individuum, denn „in jeder Gesellschaft wird der Körper von sehr harten Mächten vereinnahmt, die ihm Zwänge, Verbote und Verpflichtungen auferlegen“²⁰. Gleichzeitig leben wir alle in dieser Gesellschaft und von ihren disziplinierenden Errungenschaften und Kontrollsystmen, da sie Sicherheit und Ordnung gewährleisten, Risiken des täglichen Lebens minimieren, die Gefahr von epidemischen Krankheiten weitgehend eingedämmt haben etc.²¹ Foucault selbst weist auf diese Ambivalenz hin, wenn er betont, dass es sich gleichermaßen um produktive *und* kontrollierend-einschränkende (Macht-)Strukturen handelt. Auch wenn gegenwärtig die Angelässigkeit von Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen in gewissen Bereichen kontrovers diskutiert wird²², werden die mit der Resozialisierung von Strafgefangenen einhergehenden Maßnahmen kaum in Frage gestellt. Zu groß ist das Bedürfnis nach Sicherheit und gesellschaftlicher Ordnung.

Entscheidend ist es, zu sehen, dass auch die Bemühungen zur Wiedereingliederung eines Individuums in die Gesellschaft – wenngleich sie sich noch so sanft und unblutig darstellen und dem Wohl oder Schutz einer Mehrheit ihrer Mitglieder dienen – einen massiven Zugriff auf das Individuum darstellen bzw. dass auch hier gewaltsame Zwänge am Werk sind.

²⁰ Foucault, Überwachen (s. Anm. 2), 175 (Hervorhebung CD).

²¹ Man denke z.B. an die Videoüberwachung in öffentlichen Gebäuden oder die Geschwindigkeitskontrollen auf den Fahrbahnen; medizinisch-technische Geräte, die es ermöglichen, den menschlichen Körper bis ins Detail zu untersuchen; Supercomputer, die eine Vielzahl ökologischer Daten und Veränderungen erfassen und deren globale Auswirkungen berechnen können; und schließlich an jene psychologischen Verfahren, mittels derer die Rückfallswahrscheinlichkeit von Straftätern erhoben wird und die als Basis für eine vorzeitige Entlassung dienen können oder – im gegenteiligen Fall – zur Entscheidung führen, dass jemand auch nach Strafende in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wird.

²² Wie jüngst angesichts der geforderten Einführung von Personenkontrollen mit Hilfe sogenannter biometrischer Daten.

Auch unsere Gesellschaft ist nicht frei von der Verantwortung für die Eingriffe, die an Einzelnen körperlich (z.B. durch die Verabreichung von Beruhigungsmitteln) und seelisch (z.B. durch gerichtlich angeordnete psychotherapeutische Maßnahmen) vorgenommen werden, und zwar nicht erst dort, wo diese Macht offensichtlich entgrenzt und damit in unrechtmäßiger Weise missbraucht wird.²³

Frage man nun angesichts der foucaultschen Analysen nach der Aufgabe von Theologie und Kirche bzw. konkreter Seelsorge, so gilt es zunächst, darauf zu verweisen, dass diese Ambivalenz zur Kenntnis und ernst genommen werden muss. Theologie und (im speziellen Fall) Seelsorge im Gefängnis sollten – bei aller Wertschätzung der Bemühungen um einen humanen Strafvollzug – nicht der Behauptung eines umfassenden humanen Fortschritts in die Falle gehen. Die Errungenschaften der modernen Gesellschaften anzuerkennen, muss nicht zwangsläufig auch dazu führen, jegliche kritische Distanz gegenüber deren Schattenseiten – wie Foucault sie unzweifelhaft und detailgenau darstellt – zu verlieren. Gleichzeitig gilt es, Grundlegendes aus der christlich-biblischen Tradition zu erschließen und zur Geltung zu bringen, anstatt zentrale Aspekte der christlichen Botschaft zugunsten einer unkritischen Übernahme neuer,

attraktiv(er) erscheinender Methoden aus den Humanwissenschaften über Bord zu werfen, wie dies zur Zeit nicht selten passiert. Nur ein Beispiel dazu: So sehr es problematisch geworden sein mag, gerade im Gefängnis immer von Sünde und Schuld zu sprechen bzw. moralische Normen zu wiederholen, so wenig angemessen ist es, diesen Aspekt zu ignorieren. Denn einerseits sind die Fragen nach der persönlichen Schuld, der eigenen Verantwortung und den unheilvollen Umständen, die zu einer Tat geführt haben (in theologischer Sprache: Erbsünde) für jede/n Gefangene/n – wenigstens zu bestimmten Zeiten – höchst virulent, und es braucht dafür auch geeignete (sprich: theologisch kompetente) Ansprechpersonen, und andererseits beraubt man sich weitgehend der Möglichkeit, von Vergebung, Versöhnung und Gnade zu sprechen, die von Gott jederzeit bereitsteht, auch wenn nach menschlichem Ermessen und nach menschlichen Möglichkeiten keine Wiedergutmachung zu erhoffen ist. Unter dieser Hinsicht ist es auch wichtig, Resozialisierung nicht mit Versöhnung zu verwechseln bzw. zu vermischen, wie dies zuweilen – in verständlicher Begeisterung über den Resozialisierungsgedanken – geschah und wohl auch noch geschieht.²⁴ Denn es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Gesellschaft nicht verzeihen kann,

²³ Wie etwa beim Tod eines Abschiebehäftlings im Flugzeug oder im Zuge der Verhaftung eines tobenden, weil verängstigten Asylwerbers.

²⁴ Vgl. Autoren wie z.B. E. Wiesnet, der in (berechtigter) Abhebung vom herkömmlichen Vergeltungsdenken versucht, Kirche und Theologie auf eine neue Schiene zu bringen, indem er den Versöhnungsgedanken – den er vom atl. „Tsedaka“-Begriff herleitet – als eigentlich christliche Botschaft in den Vordergrund stellt und Resozialisierung als Versöhnungsarbeit versteht. Wiesnet übersieht dabei Folgendes: Einerseits kritisiert er zwar, die Kirche habe über Jahrhunderte das (gesellschaftliche) Vergeltungsmodell gestützt und gefördert; andererseits setzt er aber genauso fraglos voraus, das gegenwärtige Gefängnis- bzw. Resozialisierungsmodell sei so menschenfreundlich, dass die Kirche hier wiederum in völlig unkritischer Übernahme der entsprechenden Maximen mitmachen soll und kann. (Vgl. Eugen Wiesnet, *Die verratene Versöhnung*. Zum Verhältnis von Christentum und Strafe, Düsseldorf 1980.)

sondern höchstens – wie in früheren Zeiten – vergelten, vernichten, ausschließen oder – wie gegenwärtig – einschließen, umformen, resozialisieren. Wirkliche Vergebung obliegt letztlich der Gnade Gottes und kann in menschlich-individuellem Verzeihen ansatzweise sichtbar und erlebbar werden. Aber dieses menschliche Verzeihen – etwa des Opfers seinem Täter gegenüber – würde zum einen erfordern, dass nach einer Straftat Täter und Opfer gemeinsam (und mit Hilfe Dritter) nach einer Form der Wiedergutmachung suchen (können), und es kann zum anderen nicht per Recht und Gericht verordnet werden.

Somit bleibt immer ein Rest von Unverfügbarkeit, der höchst bedeutsam ist: Wenn es bei allen Resozialisierungsbemühungen (die großen Respekt von Seiten der Kirche verdienen, weil sie vom Vergeltungsdenken Abstand nehmen) immer wieder Misserfolge gibt, mag das zwar für jene, die an der Resozialisierungsarbeit beteiligt sind, enttäuschend sein, aber es ist ein Hinweis darauf, dass sich menschliches Leben – bei aller Kontrolle und Wissensansammlung über ein Individuum – letztlich nicht in strengen und noch so umfassenden Disziplinierungsmechanismen einfangen lässt. Vielmehr liegt das Leben und Schicksal eines Menschen in Gottes Hand, was auch bedeutet, dass trotz aller Zwänge die Freiheit des/der Einzelnen niemals restlos suspendiert ist bzw. werden kann. Aufgabe der Theologie ist es mithin, einerseits darauf hinzuweisen, dass es naiv wäre, zu glauben, Gewalt – ob sie nun offen zutage tritt oder strukturell verborgen bleibt – könnte durch menschliche Maßnahmen und Institutionen endgültig zum Verschwinden gebracht werden. Anderer-

seits gilt es, neben dem Bemühen, aus christlicher Überzeugung einen Beitrag zu aktuellen und drängenden Fragen der Gewaltprävention bzw. zur Konfliktlösung zu

Weiterführende Literatur:

*Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M.*¹ 1995. Detailreiche Analyse der Entstehung des Gefängnissystems, unter Verarbeitung umfangreicher historischer Belegmaterialien, aus der Perspektive und in der Sprache französischer Gegenwartosphilosophie.

*Udo Rauchfleisch, Begleitung und Therapie straffälliger Menschen, Mainz*² 1996. – Ein Beispiel für die enge Verwobenheit von seelsorglichem Bemühen mit psychotherapeutischen Ansätzen, die zur Zeit en vogue ist.

leisten, auch verborgene Gewaltstrukturen zu erkennen und zu benennen. Im Hinblick auf die Fragen des Strafvollzugs meint dies vor allem, auf die blinden Flecken eines sich als human verstehenden Strafvollzugs zu achten und Alternativen – die bei genauerem Hinsehen durchaus zu finden sind²⁵ – ins Gespräch zu bringen.

Die Autorin: Mag. Christine Drexler, geb. 1970, verheiratet, Mutter einer Tochter; *Studium: Katholische Fachtheologie und Selbstständige Religionspädagogik; berufliche Tätigkeit: ca. 5 Jahre in der Gefängnisseelsorge sowie Mitarbeit im Referat Gefangenenpastoral der Diözese Linz, z. Zt. Elternkarenz; Publikationen: u.a. Alltag im Gefängnis. Hg. v. Hermann Deisenberger/ Christine Drexler. Linz 2000.*

²⁵ Hierbei ist vor allem an die verschiedenen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs gedacht, die in bestimmten Bereichen bereits erfolgreich zum Einsatz kommen.